

Landtag Brandenburg
5. Wahlperiode

Drucksache 5/2012

Neudruck

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Datum des Eingangs: 20.09.2010 / Ausgegeben: 21.09.2010

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem

Der Landesgesetzgeber hat sich mit §§ 3 Abs. 5 und 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) dazu verpflichtet, für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus die Verbundquote und die Hauptansatzstaffel im kommunalen Finanzausgleich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Der Finanzwissenschaftler Dr. Dieter Vesper, der mit der Überprüfung für das Ausgleichsjahr 2010 durch das Ministerium der Finanzen in enger Abstimmung mit dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 21 BbgFAG beauftragt wurde, hat in seinem Gutachten „Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg. Eine Analyse für die Jahre 2005 bis 2008“ vom September 2009 zunächst festgestellt, dass sich die wesentlich auf Empfehlungen des DIW-Gutachtens von 2006 zurückgehenden und ab dem Jahr 2007 wirksamen Änderungen im System des kommunalen Finanzausgleichs bewährt haben. Er hat aber empfohlen, die Umverteilungswirkung des bestehenden Ausgleichsystems dadurch zu verstärken, dass die abundanten Gemeinden auf einen Teil der Steuerkraft, die über dem Finanzbedarf liegt, verzichten müssten (Finanzausgleichsumlage).

Darüber hinaus haben sich die haushaltswirtschaftlichen Spielräume sowohl des Landes als auch der Kommunen insgesamt verengt und zugleich zeigt sich in den letzten Jahren eine differenzierte Entwicklung der Kostenbelastungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden einerseits und den kreisfreien Städten und auch den Landkreisen andererseits.

Um die Finanzausgleichsmasse zu stärken und zugleich die Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen den Aufgabenbelastungen der verschiedenen kommunalen Ebenen anzupassen, sollen mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in Umsetzung der Empfehlung des Gutachters Dr. Vesper eine Finanzausgleichsumlage für abundante Gemeinden eingeführt und darüber hinaus die Binnenverteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen zwischen den verschiedenen kommunalen Ebenen moderat verändert und der Hauptansatz für die kreisfreien Städte um drei Prozentpunkte angehoben werden.

Daneben erfolgt eine geringfügige Anhebung der Theater- und Orchesterpauschale nach § 5 Abs. 1. Die Pauschale ist seit 2001 nominell gleich geblieben und damit unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung real gesunken. Eine Nachsteuerung ist daher geboten.

Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf die Festlegung in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Landesverbänden von SPD und Die Linke für die 5. Wahlperiode des Landtages Brandenburg vom 5. November 2009 zur zeitlich begrenzten Wiedereinführung des Schuldenmanagementfonds für Aufgabenträger der Wassertechnik- und Abwasserentsorgung um.

Zugleich ist eine Änderung des BbgFAG erforderlich, weil das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seinen Urteilen vom 15.12.2008 – VfGBbg 66/07 und 68/07 – entschieden hat, dass § 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG mit Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung unvereinbar ist, soweit die Vorschrift für die Aufgaben nach § 97 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII keinen dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kostenausgleich vorsieht. Das Gericht hat den Gesetzgeber daher verpflichtet, spätestens für das Haushaltsjahr 2010 eine Neuregelung zu treffen. Diese Neuregelung erfolgt im AG-SGB XII. Im BbgFAG sind die Absätze 2 bis 5 des § 4 zu streichen.

Soweit der Gesetzentwurf weitere Änderungen beinhaltet, betreffen diese vor allem erforderliche Anpassungen an geänderte bundes- und landesrechtliche Vorschriften, die Einfluss auf das System des kommunalen Finanzausgleichs haben, sowie die Straffung und Dynamisierung von Normen.

B. Lösung

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen insbesondere als Konsequenz aus den Urteilen des Landesverfassungsgerichts vom 15.12.2008 und dem o. g. Gutachten sowie zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen erforderlich. Zur Änderung der gesetzlichen Regelungen durch Gesetz bestehen keine Alternativen.

II. Zweckmäßigkeit

Es besteht keine Alternative zur Änderung des BbgFAG.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es entstehen keine neuen Standards oder Kosten.

D. Zuständigkeiten

Ministerium der Finanzen

Geszentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 18 folgende Angabe vorangestellt:

„§ 17a Finanzausgleichsumlage“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden und Landkreise werden am Steueraufkommen und an anderen Einnahmen des Landes zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge und Einzahlungen beteiligt (Verbundmasse). Das Nähere zur Verbundmasse regelt § 3. Zu den Einnahmen des Landes gehören insbesondere auch Zuweisungen an das Land nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „Erträge und Einzahlungen“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verbundmasse erhöht sich um Beträge nach den §§ 4 und 17a sowie um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a des Finanzausgleichsgesetzes und bildet mit diesen zusammen die Finanzausgleichsmasse.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres beträgt:

1. 20 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer ohne den auf § 17 entfallenden Anteil, der Landessteuern, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich nach den §§ 4 bis 10 des Finanzausgleichsgesetzes, der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes und der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung.
2. 40 vom Hundert der dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der Überprüfungen nach Absatz 5 wird der Eingriff nach Absatz 2 überprüft.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „13 000 000 Euro“ durch die Angabe „14 500 000 Euro“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Jahr 2011 wird die Finanzausgleichsmasse aufgrund der erst ab dem Jahr 2012 erhöhend auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen wirkenden Finanzausgleichsumlage nach § 17a um einen Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro erhöht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma und die Wörter „nach § 4 Abs. 2 bis 5“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „68,3“ durch die Angabe „67,8“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „27,6“ durch die Angabe „28,0“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird die Angabe „4,1“ durch die Angabe „4,2“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundbetrag ist zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 6 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 13 für Gemeinden so zu berechnen und auf zwei Stellen nach dem Komma festzusetzen, dass die Schlüsselmassen soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“

7. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „145“ durch die Angabe „148“ ersetzt.

8. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundbetrag ist zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 6 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 13 für Landkreise so zu berechnen und auf zwei Stellen nach dem Komma festzusetzen, dass die Schlüsselmassen soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“

9. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Der nach § 18 Absatz 2 Satz 1 erfolgende Abzug der Finanzausgleichsumlage (§ 17a) bleibt dabei außer Betracht.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „soweit in § 23 nicht etwas Anderes bestimmt ist“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der im Haushaltsplan des Landes für das jeweilige Ausgleichsjahr festzulegende Ausgabenansatz bemisst sich nach einem nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland fortzuschreibenden Ausgangsbetrag je Schülerin oder Schüler und den für das Ausgleichsjahr prognostizierten Zahlen von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen nach der jeweils jüngsten Prognose.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der im Haushaltsplan des Landes für den Schullastenausgleich veranschlagte Betrag wird im Rahmen des allgemeinen Schullastenausgleichs verteilt, soweit er nicht nach Absatz 4 Satz 1 und 2 eingesetzt wird.“

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verteilung der Mittel des allgemeinen Schullastenausgleichs werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:

Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen, berufliche Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungsweges	mit 100 vom Hundert,
Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten	mit 120 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Vollzeitform	mit 130 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform, Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes	mit 50 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Sprache“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 220 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 315 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen	mit 570 vom Hundert,

Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 900 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 660 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 610 vom Hundert.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

ee) In Satz 4 werden die Wörter „§ 39 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 4 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ausgleichsvolumen für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ bemisst sich nach einem Ausgangsbetrag von 10 000 Euro je Schülerin oder Schüler in diesen Wohnheimen. Maßgebend ist die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Für die Verteilung der Mittel des Schullastenausgleichs für diese Wohnheime wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung im Land Brandenburg, die keine stationären Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, wie folgt angesetzt:

Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“	mit 100 vom Hundert,
Schülerinnen und Schüler mit dem	mit 160 vom Hundert.“

sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“	Förder-	
--	---------	--

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Beträge gemäß Absatz 3 Satz 1 (allgemeiner Schullastenausgleich) und Absatz 4 Satz 1 und 2 (Schullastenausgleich für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“) werden aufgeteilt, indem die gewichtete Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem jeweils einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist jeweils so festzusetzen, dass die zur Verfügung gestellten Beträge soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“

12. § 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a des Finanzausgleichsgesetzes in voller Höhe zur Verfügung gestellt.“

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ausgleichsfonds

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt.

Die Mittel nach Satz 1 betragen:

Im Jahr 2010	64 000 000 Euro
Im Jahr 2011	51 000 000 Euro
Im Jahr 2012	49 000 000 Euro
Ab dem Jahr 2013	40 000 000 Euro

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Schuldendiensthilfe wegen Hochverschuldung,
2. Sicherstellung der Grundausstattung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,
3. dem Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes,
4. die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung,
5. die Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.

Darüber hinaus sind die Mittel in den Jahren 2010 bis 2012 für das Schuldenmanagement für Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bestimmt.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 regelt das für Inneres zuständige Ministerium.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs einen Anteil von 26,09 vom Hundert des durch § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich dieser Belastungen erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.

15. Dem § 18 wird folgender § 17a vorangestellt:

„§ 17a

Finanzausgleichsumlage

(1) Von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 die Bedarfsmesszahl nach § 7 im Ausgleichsjahr um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, wird im Folgejahr eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Finanzausgleichsumlage beträgt 25 vom Hundert des Differenzbetrages zwischen der Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl.

(2) Die Finanzausgleichsumlage ist zum 25. Februar des Folgejahres fällig. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

(3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt im Fälligkeitsjahr nach Absatz 2 Satz 1 in Höhe des Kreisumlagesatzes des vorvergangenen Jahres dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Das Land leitet den Anteil nach Satz 1 unverzüglich an den jeweiligen Landkreis weiter. Der verbleibende Betrag wird nach § 1 Absatz 4 im kommunalen Finanzausgleich des Fälligkeitsjahres nach Absatz 2 Satz 1 bereitgestellt.“

16. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Wörter „und abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 17a“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Berechnung der Amtsumlage bleibt die Finanzausgleichsumlage nach § 17a außer Betracht.“

17. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Erhebung der Finanzausgleichsumlage nach § 17a.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4, 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 13 und 17 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sind seit dem Jahr 2005 im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) unbefristet geregelt. Die wahrzunehmenden Aufgaben, die dafür notwendigen Ausgaben sowie die verfügbaren originären Einnahmen des Landes und der Kommunen unterliegen aber einer von zahlreichen Faktoren abhängigen Dynamik, wodurch sich Anpassungsbedarfe im Kommunalen Finanzausgleich ergeben können. Der Landesgesetzgeber hat daher in Umsetzung einer Forderung des Landesverfassungsgerichts aus dem sog. Neulietzegörücke-Urteil vom 16. September 1999 (VfGBbg 28/98) die Überprüfung der Verbundquote mit § 3 Abs. 5 BbgFAG und die Überprüfung der Hauptansatzstaffel mit § 8 Abs. 3 BbgFAG für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem 3-Jahres-Rhythmus verbindlich vorgegeben. Die gutachterliche Überprüfung zum Ausgleichsjahr 2010 wurde von dem Finanzwissenschaftler Dr. Dieter Vesper vorgenommen.

Dr. Vesper hat mit dem Folgegutachten „Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg. Eine Analyse für die Jahre 2005 bis 2008“ vom September 2009 zu dem von ihm erstellten Gutachten des DIW zur Überprüfung der Verbundquote und der Hauptansatzstaffel im Kommunalen Finanzausgleich Brandenburg vom März 2006 zusammenfassend folgende Aussagen getroffen:

Grundaussage: Die bestehenden Finanzausgleichsregelungen in Brandenburg ließen insgesamt nur einen relativ geringen Reformbedarf erkennen. Die bis zum Jahre 2008 mehr als befriedigende finanzielle Situation der kommunalen Haushalte werde zwar etwas getrübt durch die nur mäßige Entwicklung der Investitionsausgaben. Allerdings dürfe dabei nicht unbeachtet bleiben, dass das Niveau der öffentlichen Investitionen in Brandenburg wie auch in den übrigen ostdeutschen Ländern noch immer weit höher sei als in den westdeutschen Regionen; zwangsläufig habe dies zur Konsequenz, dass der Nachholbedarf im Zeitablauf kleiner werde.

Teil 1 – Überprüfung der Verbundquote (vertikaler Finanzausgleich)

Als Folge der sehr günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Beobachtungszeitraum 2005 bis 2008 habe sich der finanzielle Status sowohl des Landeshaushalts wie auch der kommunalen Haushalte erheblich verbessert. Die Kommunen hatten bereits seit 2005 insgesamt Überschüsse erzielt. Zudem hätten die Gemeinden - und noch stärker das Land – versucht, durch eine sehr moderate Ausgabenpolitik die Konsolidierung der Haushalte voranzutreiben. Anders als die kommunalen Haushalte verzeichnete der Landeshaushalt erst 2007 einen Überschuss. Im Vergleich zum ostdeutschen Durchschnitt (ohne Brandenburg) habe sich im Beobachtungszeitraum der finanzielle Status des Landeshaushalts Brandenburg weniger stark verbessert, während die brandenburgischen Gemeinden per Saldo besser abgeschnitten hätten.

Im Ergebnis lasse sich kein Anspruch der Gemeinden auf eine „Nachsteuerung“ reklamieren wie dies vom Gutachter für den vorangegangenen Prüfungszeitraum attestiert worden war. Insofern sei auch die Entscheidung der Landesregierung

von 2006, die Zuweisungen an die Gemeinden vorab um jeweils 50 Mill. Euro zu mindern, nicht zu beanstanden. Zu dieser Minderung hatte man sich entschlossen, weil man mit einer sehr guten Entwicklung der Gemeindesteuern rechnete; diese Erwartung habe sich 2007 und mehr noch 2008 bestätigt.

Trotz schwieriger gewordener Rahmenbedingungen durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise seien die brandenburgischen Kommunen vergleichsweise gut aufgestellt. Sie gerieten zwar durch zurückgehende Einnahmen und erhöhte Ausgaben unter Druck. So sei 2009 ein Minus der Einnahmen insgesamt um 5 % zu befürchten. Hingegen sei bei den Ausgaben ein Zuwachs um knapp 3 % nicht unwahrscheinlich. Dabei dürften die Personalausgaben infolge der Tarifierhöhungen merklich zunehmen, ebenso die sozialen Leistungen, da die Krise zusätzliche Anforderungen stelle. Unter diesen Bedingungen errechne sich für 2009 aber immer noch ein Überschuss in Höhe von 100 Mill. Euro.

Im Jahre 2010 werde sich die Finanzlage der brandenburgischen Gemeinden weiter verschlechtern. Dennoch werde deutlich, dass in den Aufschwungjahren bis 2008 ein Finanzpolster geschaffen wurde, das die aktuellen Finanzprobleme erheblich abmildert und sie eine geringere Dimension aufweisen dürften als in den früheren Jahren der wirtschaftlichen Stagnation.

Teil 2 - Überprüfung der Hauptansatzstaffel bzw. der horizontalen Verteilung

Nicht nur die vertikale Finanzmittelverteilung in Brandenburg lasse im Beobachtungszeitraum für das Land und die Kommunen keinen Revisionsbedarf erkennen. Auch der horizontale Finanzausgleich werde alles in allem den Anforderungen gerecht, die an ihn zu stellen seien. Der Ausgleich sei „schlank“, klar und transparent konzipiert. Die in Umsetzung der Empfehlungen des DIW-Gutachten von März 2006 gefundene Gewichtung der Hauptansatzstaffel gewährleiste insgesamt eine bedarfsgerechte Zuteilung der Schlüsselzuweisungen, die auch kompatibel mit der Siedlungsstruktur des Landes sei. Zu Recht sei die Stellung der größeren Städte und Gemeinden mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BbgFAG vom 27.10.2007 nochmals gestärkt worden.

Gleichwohl hat der Gutachter mit Blick auf die Siedlungsstruktur von Brandenburg zwei Simulationen durchgeführt – zum Flächenansatz für Gemeinden und zu einem Demografiefaktor:

Bei der Simulation zu einem zusätzlichen Flächenansatz wird jeder angefangene Quadratkilometer Gemeindefläche mit 5 bzw. 10 Einwohnern gewichtet (vgl. Tabellen 15 und 16 des Gutachtens).

Danach ergäben sich bei einem Flächenansatz von 10 Einwohnern je angefangener Quadratkilometer Gemeindefläche zum Teil gewaltige Umverteilungswirkungen, insbesondere in verdichteten städtischen Räumen. Geringere Umverteilungswirkungen errechnen sich, wenn die Gemeindefläche mit 5 Einwohnern je angefangenen Quadratkilometer in Ansatz gebracht wird. Doch selbst in dieser Variante wären die Wirkungen teilweise erheblich.

Die starken Umverteilungswirkungen würden zu teilweise beträchtlichen Verwerfungen gegenüber dem Status quo führen, so dass sich hier die Frage der politischen Umsetzbarkeit stelle.

Weiter stelle sich die Frage, mit welchem Gewicht ein solcher Flächenansatz in Relation zur Hauptansatzstaffel zu Buche schlagen sollte. Auch würde die Einführung eines Flächenansatzes möglicherweise die Diskrepanzen zu Lasten der Städte vergrößern.

In der zweiten Simulation wird der Finanzbedarf einer Gemeinde nicht anhand der aktuellen Einwohnerzahl ermittelt, vielmehr dient die Entwicklung der vergangenen drei bzw. fünf Jahre als Bezugsgröße (vgl. Tabellen 17 und 18 des Gutachtens).

Auch hier verlören die größeren Gemeinden und Städte, doch hielten sich die Verluste mit bis zu 2 Euro je Einwohner (Variante mit 5 Jahren) in engen Grenzen; lediglich in der Größenklasse 40000 bis 50000 Einwohner fielen sie höher aus (8 Euro je Einwohner). Die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern gewannen - je kleiner die Gemeinden, umso größer wären die Gewinne. Vergleicht man die Planungsregionen, so verlöre auch hier der engere Verflechtungsraum, während der äußere Entwicklungsraum gewinnt. Noch geringer sind die Umverteilungswirkungen, wenn die Einwohnerentwicklung der letzten 3 Jahre zugrunde gelegt wird.

Auch hierzu äußert sich der Gutachter eher zurückhaltend und empfiehlt zu ermitteln, ob der aus demografisch bedingten Kostenremanenzen resultierende Mehrbedarf hinreichend signifikant ist, um ihn über die Hauptansatzstaffel abzudecken. Und er gibt auch zu bedenken, dass die Berücksichtigung in der Hauptansatzstaffel nur einen relativ geringen Anreiz für die Gemeinden schaffen würde, Kostenremanenzen zu beseitigen.

Zur Verstärkung der Umverteilungswirkung im horizontalen Finanzausgleich hat sich Dr. Vesper im Gutachten vom September 2009 mit den Instrumenten einer Finanzausgleichsumlage für abundante Gemeinden sowie einer progressiven Kreisumlage befasst.

Im Land Brandenburg gab es im Jahr 2008 11 abundante Gemeinden, also solche, in denen die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl übersteigt. Als Finanzbedarf errechneten sich knapp 30 Mill. Euro, die Steuerkraft belief sich jedoch auf 107 Mill. Euro. Die Umverteilungswirkung des bestehenden Ausgleichsystems könne dadurch verstärkt werden, dass die abundanten Gemeinden auf einen Teil der Steuerkraft, die über dem Finanzbedarf liegt, verzichten müssten (Finanzausgleichsumlage). Die Beispielrechnungen für mögliche Abschöpfungen orientierten sich an entsprechenden Vorschriften in Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Dort betragen die Abschöpfungsquoten zwischen 20 % und 30 % - eine solche Größenordnung könne auch für Brandenburg ins Auge gefasst werden und dürfte keine nennenswerte Anreizproblematik schaffen. Immerhin könne auf diese Weise das Umverteilungsvolumen im brandenburgischen Finanzausgleich zwischen 15 Mill. und 25 Mill. Euro aufgestockt werden.

Auch an die Normierung der Möglichkeit zur Erhebung einer progressiven Kreisumlage könne gedacht werden, wobei auf komplizierte Tarifverläufe in jedem Falle verzichtet werden sollte. Die aus der Abschöpfung der abundanten Gemeinden gewonnenen Mittel sollten zur Aufstockung der Schlüsselmasse für die Gemeinden verwendet werden; hingegen sollten die Mittel aus der progressiven Kreisumlage allein den jeweiligen Landkreisen vorbehalten werden.

Beide Instrumente seien durchaus geeignet, die gesamte Mittelverteilung effizienter zu gestalten. Zwar sei in der Regel der Bedarf an Infrastruktur in steuerstarken

Gemeinden vergleichsweise hoch. Nicht auszuschließen sei aber, dass eine reiche Ausstattung mit Finanzmitteln Fehlinvestitionen begünstige, da weniger sorgsam mit diesen Mitteln umgegangen werde. Es sei aber unbedingt darauf zu achten, dass die Abschöpfungsquote nicht zu hoch gewählt wird, damit diese Gemeinden auch weiterhin einen Anreiz verspürten, Unternehmen zu attrahieren.

Den Empfehlungen des Gutachters kommt der vorliegende Gesetzentwurf in modifizierter Weise nach. Der Schwerpunkt wird dabei auf die volumenmäßige Stabilisierung und aufgabenadäquate Verteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen als Kernelement der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs gelegt

I. Qualitative Veränderungen nach diesem Gesetzentwurf

Mit diesem Gesetzentwurf sollen folgende qualitative Änderungen am System des KFA vorgenommen werden:

1. Zeitlich begrenzte Wiedereinführung des Schuldenmanagementfonds Wasser/Abwasser

Die Landesregierung hatte bereits am 5. Mai 2009 die Verlängerung der Laufzeit des Programms zur dauerhaften Stabilisierung der Aufgabenträger für Wasserver- und Abwasserentsorgung (Programm zum Schuldenmanagementfonds) einschließlich der beabsichtigten Wiedereinführung der Finanzierungsregelung im BbgFAG für die Jahre 2010 bis 2012 beschlossen. Sie folgte damit den Empfehlungen eines externen Gutachtens, das zu dem Ergebnis kam, dass der Schuldenmanagementfonds die gesetzten Ziele weitestgehend erreicht habe, allerdings noch weiterer Handlungs- und Unterstützungsbedarf seitens des Landes für einige wirtschaftlich angeschlagene Aufgabenträger bestehe. Für diese wird für den Zeitraum 2010 bis 2012 von einem Bedarf von max. 34 Mio. € ausgegangen, der im Rahmen des Ausgleichsfonds abgedeckt werden soll.

Das Vorhaben wurde in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Landesverbänden von SPD und Die Linke für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtages vom 5. November 2009 bestätigt.

Dazu wird in § 16 Abs. 1 eine auf die Jahre 2010 bis 2012 befristete Regelung eingeführt.

2. Einführung einer Finanzausgleichsumlage

Im Abschnitt 7 (Umlagen) soll - wie auch von Dr. Vesper in seinem Gutachten zur Überprüfung des Finanzausgleichs in Brandenburg 2005-2008 empfohlen - eine Regelung zur Finanzausgleichsumlage eingeführt werden. Mit der Regelung wird die Umverteilungswirkung des bestehenden Ausgleichsystems dadurch verstärkt, dass die abundanten Gemeinden einen Teil der über dem Finanzbedarf liegenden Steuerkraft abführen müssen. Damit werden die abundanten Gemeinden auch mit Blick auf den dem kommunalen Finanzausgleich zugrundeliegenden Solidaritätsgedanken angemessen an der Finanzierung des KFA beteiligt.

Die Regelung orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern und nimmt die „Schonbetragsregelung“ von Mecklenburg-Vorpommern auf. Eine kreisangehörige Gemeinde, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 die Bedarfsmesszahl nach § 7 um mehr als 15 vom Hundert übersteigt (sog. abundante

Gemeinde), hat 25 vom Hundert des übersteigenden Betrages als Finanzausgleichsumlage abzuführen. Die Abschöpfungsquote entspricht dem durchschnittlichen Umlagesatz in den Ländern, die eine Finanzausgleichsumlage erheben, und liegt z. B. deutlich unter demjenigen im Freistaat Sachsen (30 bis 50v.H.). Und mit dem 15%igen „Schonbetrag“ wird erst dann eine Finanzausgleichsumlage fällig, wenn die gemeindliche Steuerkraft mindestens 15 Prozent über dem Finanzbedarf liegt, um die Anreizwirkung für die Gemeinden zur Generierung von Steuereinnahmen - wie auch vom Gutachter empfohlen - zu erhalten. Darüber hinaus mindert die Finanzausgleichsumlage die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage der abundanten Gemeinden entsprechend. Damit die Landkreise daraus keine finanziellen Verluste erleiden, steht ein Teilbetrag der Finanzausgleichsumlage dem jeweiligen Landkreis zu.

Durch die Minderung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage um die Finanzausgleichsumlage verringert sich die tatsächliche Belastung der abundanten Gemeinden durch die Finanzausgleichsumlage beträchtlich. Im Durchschnitt beträgt die zusätzliche Nettobelastung aus der Finanzausgleichsumlage der 12 abundanten Gemeinden im Land Brandenburg 7,7% der für die Berechnung des KFA 2011 maßgeblichen Steuerkraftmesszahl; dazu nachfolgende zwei Beispiele:

Für die amtsfreie Gemeinde Schönefeld (LDS) errechnet sich für 2011 eine Steuerkraftmesszahl von 71.500.812. Sie hat nach dem Gesetzentwurf 14,3 Mio. € an Finanzausgleichsumlage abzuführen. Da die Finanzausgleichsumlage die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage entsprechend mindert, beläuft sich die tatsächliche Nettobelastung aus der Finanzausgleichsumlage auf 8,4 Mio. €, was einem Anteil von 11,8% an der Steuerkraftmesszahl entspricht. Für die amtsangehörige Gemeinde Linthe (PM) ergibt sich eine Steuerkraftmesszahl von 1.586.042, eine Finanzausgleichsumlage von 166 T€ und eine Nettobelastung aus der Finanzausgleichsumlage von 98 T€, was 6,2% der Steuerkraftmesszahl entspricht.

Die Regelung trägt damit der verfassungsrechtlichen Grenze der konkreten Belastung für die Gemeinden sowie der separaten Gewährleistung des Schutzes der Finanzhoheit der Gemeinden und Landkreise Rechnung und setzt damit Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um (s. Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010, LVG 9/08)

Die Regelung berührt die Binnenverteilung von Finanzmitteln der Kommunen und ist für das Land grundsätzlich haushaltsneutral (zur Besonderheit in 2011 wird auf Nr. 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der Einzelbegründung verwiesen). Sie ist geeignet, die gesamte Mittelverteilung des KFA effizienter zu gestalten, zugleich zur Abmilderung der wachsenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden beizutragen und den KFA in bestimmtem Umfang „aus sich selbst heraus“ speisen.

Die Finanzausgleichsumlage erhöht - soweit sie nicht dem jeweiligen Landkreis zufließt - die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs nach § 1 Abs. 4 und stärkt damit aufgrund der Regelungssystematik des BbgFAG die allgemeine Schlüsselmasse nach § 5 Abs. 2. Damit wird sichergestellt, dass die Kommunen durch Erhöhung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen unmittelbar von diesem Instrument interkommunalen Finanzausgleichs profitieren.

Zu den Regelungen der Zahlung und Verteilung der Finanzausgleichsumlage wird auf Nr. 15 der Einzelbegründung verwiesen.

Auf die (zusätzliche) Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten für die Festsetzung einer sogenannten progressiven Kreisumlage soll nach intensiver Diskussion und Einvernehmen im Beirat n. § 21 BbgFAG hingegen verzichtet werden, da die Anwendung der Regelung zu einer Doppelbelastung der abundanten Gemeinden führen würde und zu einer Ungleichbehandlung der steuerstarken Gemeinden im Land führen könnte.

Zu den Wirkungen der gesetzlichen Neuregelungen in ihrer Gesamtheit auf die Verteilung der Schlüsselzuweisungen 2011 wird auf die Anlage zur Begründung verwiesen.

II. Entwicklung der Kommunalfinanzen

Zur Entwicklung der Kommunalfinanzen in den Jahren 2005 bis 2008 nimmt das o. g. Gutachten von Dr. Vesper vom September 2009 ausführlich Stellung (S. 13 ff.). Hierauf wird ergänzend verwiesen.

Die Einnahmezuwächse im KFA (Erhöhung von ca. 2 Mrd. € in 2005 auf über 2,3 Mrd. € in 2008) sowie die beachtlichen Zuwächse bei den kommunalen Steuereinnahmen (Anstieg von 996 Mio. € in 2005 auf 1,47 Mrd. € in 2008 bzw. von 389 € auf 580 € je Einwohner) haben dazu beigetragen, dass die kommunale Ebene das Jahr 2008 insgesamt mit einem Einnahmeüberschuss von 567 Mio. € abschließen konnte.

Die originären kommunalen Steuereinnahmen sind allerdings durch die Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 deutlich zurückgegangen und auch die Schlüsselzuweisungen sind entsprechend der Entwicklung der Landeseinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich rückläufig. Zum 31.12.2009 betrug der bereinigte Saldo der Einnahmen und Ausgaben für alle Kommunen daher nur noch plus 170 Mio. €.

Die gesamten gemeindlichen Steuereinnahmen verringerten sich 2009 im Vergleich zu 2008 um 95,9 Mio. € auf 1,37 Mrd. € (minus 6,5%). Damit liegen die Gesamtsteuereinnahmen 2009 immer noch um reichlich 100 Mio. € über den Ist-Steuereinnahmen von 2007. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Steuerminderungen auch die Wirkungen der steuerrechtlichen und anderen gesetzlichen Maßnahmen zur Ankurbelung der Konjunktur im Jahr 2009 einbeziehen, von denen das Konjunkturpaket II für die Kommunen von besonderer Bedeutung ist.

Den größten Rückgang verzeichnete die Gewerbesteuer mit minus 11,5%. Gleichwohl blieb die Gewerbesteuer auch 2009 mit annähernd 560 Mio. €, das sind rd. 41% aller Steuereinnahmen, die mit Abstand aufkommensstärkste Steuer der Brandenburger Kommunen. Demgegenüber gingen die Steuereinnahmen der Gemeinden 2009 bundesweit um rd. 10% und die Gewerbesteuererinnahmen um 17,4% zurück. Für das Jahr 2010 können die Brandenburger Kommunen (lt. Steuerschätzung Mai 2010) von Gesamtsteuereinnahmen i. H. v. rd. 1,31 Mrd. € ausgehen.

Bei den Mitteln des KFA (ohne die AG-SGB XII-Leistungen i. H. v. 312 Mio. €) gab es gegenüber 2008 im Jahr 2009 einen leichten Rückgang von 2,321 Mrd. € auf 2,257 Mrd. € (minus 2,5%). Im Jahr 2010 werden die Zuweisungen insgesamt um ca. 200 Mio. € geringer ausfallen und ca. 2,053 Mrd. € erreichen (minus 9%).

Für das Jahr 2011 können die Kommunen nach den Maßgaben des BbgFAG sowie unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2010 von folgenden Einnahmeerwartungen ausgehen:

- Steuern insgesamt: 1,34 Mrd. € (+30 Mio. € bzw. 2,3% i. Vgl. z. 2010); darunter Gewerbesteuer 647 Mio. €,
- Mittel des KFA: werden 2011 nochmals um ca. 88 Mio. € zurückgehen (minus 4,3%) und 1,965 Mrd. € erreichen; der Rückgang resultiert vor allem aus der Schlussrate der negativen Abrechnung des KFA 2009 i. H. v. 61,6 Mio. €.

Im Einzelnen wird zu den Zuweisungen nach Maßgabe des mit diesem Gesetz geänderten BbgFAG auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse (in T€)
HPE 2011

Kap.	Titel	BbgFAG	Zweckbestimmung	HPI 2009	HPI 2010	2011
			Steuern insgesamt	5.458.500	4.988.786	5.119.447
20 020	211 10		Fehlbedarfs-BEZ	248.000	184.000	183.500
	211 12		Sonderbedarfs-BEZ	1.362.493	1.252.615	1.150.061
	212 10		Horizontaler LFA	658.000	454.000	427.300
			Verbundgrundlagen ohne SoBez	6.364.500	5.626.786	5.730.247
			allgemeine Verbundquote	20,0%	20,0%	20,0%
		§ 3 (1)	Verbundmasse ohne SoBEZ	1.272.900	1.125.357	1.146.049
			Quote SoBEZ	40,0%	40,0%	40,0%
20 020	211 12	§ 3 (2)	Verbundmasse SoBEZ	544.997	501.046	460.024
		§ 3	Verbundmasse brutto	1.817.897	1.626.403	1.606.073
		§ 3 (2)	<i>Vorwegabzug (Änderung BbgFAG ab 1.1.2006)</i>	<i>-50.000</i>	<i>-50.000</i>	<i>-50.000</i>
			Abrechnung Steuerverbund aus Vorjahren:			
			davon aus 2007		+21.355	
			davon aus 2008		+31.795	
			davon aus 2009			-6.780
			varl. Ergebn. 2007 lt. StSch. Nov07	+43.392	+21.696	
			varl. Ergebn. 2009 lt. StSch. Nov09		-54.830	-54.830
			<u>Zwischensumme Abrechnungen</u>	<u>+43.392</u>	<u>+20.016</u>	<u>-61.610</u>
		§ 3	Verbundmasse netto	1.811.289	1.596.419	1.494.463
20 020	211 40		SoBez (Hartz IV)	190.000	190.000	190.000
			Finanzausgleichsmasse (brutto)	2.001.289	1.786.419	1.684.463
			<i>Vorwegentnahmen:</i>			
		§ 5 (1)	für Theaterpauschale	-13.000	-13.000	-14.500
11 020	613 10	§ 5 (1)	für die Landeshauptstadt	-2.500	-2.500	-2.500
			<i>Zuführungen:</i>			
		§ 5 (1)	einmalig wg. Finanzausgl.umlage			10.000
		§ 17a (3)	Finanzausgleichsumlage			
		§ 5	I. Finanzausgleichsmasse (netto)	1.985.789	1.770.919	1.677.463
			<i>allg. Schlüsselzuweisungen gesamt</i>	<i>1.371.041</i>	<i>1.168.344</i>	<i>1.111.450</i>
			<i>darunter:</i>			
	613 11	§ 5 (2)	- Vorwegschlüsselzuweisungen KFS	56.213	47.902	46.681
20 030	613 11	§ 5 (2)	- Gemeinden und KFS	936.421	797.979	753.563
	613 12	§ 5 (2)	- Landkreise	378.407	322.463	311.206
20 030	613 14	§ 16 (1)	Ausgleichsfonds	50.000	64.000	51.000
20 030	613 15	§ 14	Schullastenausgleich	75.000	73.000	72.000
	633 40	§ 15	Soziallastenausgleich	190.000	190.000	190.000
20 030	883 12	§ 13	Investive Schlüsselzuweisungen	299.748	275.575	253.013
			II. Sonstige Mittel außerhalb der Finanzausgleichsmasse			
	613 18	§ 17	Familienleistungsausgleich (FLA)	83.600	80.045	86.784
			<i>nachrichtlich:</i>			
			<i>Abrechnung FLA 2006 sowie 2007/2008 bzw. 2009</i>		-2.655	-4.216
	613 17	§ 5 (1)	Theaterpauschale	13.000	13.000	14.500
			Ausgleich für kommunale Zuständigkeit AG-SGB XII	312.000	0	0
	633 42		Wohngeldersparnis	18.000	30.000	25.000
			Zuweisungen für übertragene Aufgaben ¹	156.600	159.200	161.700
20 030	613 19	§ 24	Summe	583.200	282.245	287.984
			III. Gesamt (I. + II.)	2.568.989	2.053.164	1.965.447

¹ Fortschreibung ab 2010 mit 1,6% jährlich

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 1)**Zu Buchstabe a)**

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Doppelte Buchführung in Konten (Doppik), zu deren Einführung die Kommunen gemäß Art. 4 Abs. 3 bis 5 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, 329) bis spätestens 1. Januar 2011 verpflichtet sind.

Zu Buchstabe b)

§ 1 Abs. 2 wird in seinem Charakter als Grundsatznorm gestärkt. Im Interesse der Vermeidung von Doppelungen mit der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt eine inhaltliche Straffung verbunden mit einer entsprechenden Verweisung auf § 3. Satz 3 hebt hervor, dass der kommunale Finanzausgleich hinsichtlich der Einnahmen des Landes auch an bundesrechtliche Bestimmungen wie das Grundgesetz und das Finanzausgleichsgesetz des Bundes anknüpft. In der Regel ist die jeweils aktuelle Fassung des Bundesrechts maßgeblich. Diesem Umstand trägt die Bezugnahme auf die Regelwerke „in der jeweils geltenden Fassung“ Rechnung. Diese gleitende Außenverweisung macht eine Anpassung des Gesetzes bei Änderung der zitierten Vorschriften des Bundesrechts entbehrlich, wenn jeweils das aktuell geltende Bundesrecht einschlägig sein soll. Bei einer starren Verweisung auf eine zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Fassung des Bundesrechts bestünde in diesem Fall dagegen gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zu Buchstabe c)

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Doppik.

Zu Buchstabe d)

Absatz 4 wurde neu gefasst. Bei der Verweisung auf § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes ist das Vollzitat entbehrlich. Das Gesetz wird in § 1 Abs. 2 Satz 3 erstmalig genannt und dort mit dem Vollzitat wiedergegeben. Beim wiederholten Zitat genügt der Zitiername. Die vorgenommene Ergänzung der Regelung ist eine Folgeänderung zu § 17a.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a)**

§ 3 Abs. 1 wurde neu gefasst.

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung der Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs an den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund, indem der dafür vom Bund an die Länder geleistete Ausgleichsbetrag in die Verbundgrundlagen aufgenommen wird.

Die Regelung ist erforderlich, weil der Ausgleichsbetrag vom bisherigen Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfasst wird.

Zugleich wurden sowohl in Nr. 1 als auch in Nr. 2 der Norm die Verweisungen auf die einzelnen Einnahmen zugrunde liegenden bundesgesetzlichen Regelungen mit einer gleitenden Verweisung versehen.

Zu Buchstabe b)

Mit der Regelung erfolgen eine Aktualisierung und zugleich eine Dynamisierung der Norm, weil nunmehr der Bezug auf ein bestimmtes Ausgleichsjahr entfällt.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu der Änderung nach Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Das Landesverfassungsgericht Brandenburg hat mit Urteilen vom 15. Dezember 2008 (VfGBbg 66/07 und 68/07) festgestellt, dass § 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG mit Art. 97 Abs. 3 LV unvereinbar ist, soweit die Vorschrift keinen dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kostenausgleich für die den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Sozialhilfearbeiten nach § 97 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) vorsieht, und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens für das Haushaltsjahr 2010 „eine gesonderte, finanzkraftunabhängige Kostenerstattungsregelung“ zu treffen.

§ 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG sind daher zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a)

Die Regelungen betreffen Änderungen zur Höhe und Verwendung der Finanzausgleichsmasse.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Mit der Regelung erfolgt eine geringfügige Anhebung der Theater- und Orchesterpauschale. Die Pauschale ist seit 2001 nominell gleich geblieben und damit unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung real gesunken. Die unveränderte Höhe der Theater- und Orchesterpauschale trüge damit den tarifpolitischen und allgemeinen Kostenentwicklungen nicht mehr in ausreichendem Maße Rechnung. Eine Nachsteuerung ist daher geboten.

Mit Hilfe der Theater- und Orchesterpauschale können die theater- und orchestertragenden Einrichtungen als kulturelle Grundversorger und Zentren in ihren jeweiligen Regionen gesichert werden. Die Pauschale dient außerdem der Förderung der Spielstätten ohne eigenes Ensemble. Diese Spielstätten unterbreiten ein kulturelles Angebot in strukturschwachen Regionen und leisten einen wichtigen Beitrag

zur kulturellen Grundversorgung beträchtlicher Teile der Bevölkerung Brandenburgs.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage für abundante Gemeinden (§ 17a).

Aufgrund der Regelungen des § 17a fließt der Anteil an der Finanzausgleichsumlage, der die Verbundmasse stärkt, dem KFA erstmals im Jahr 2012 zu (vgl. Allgemeine Begründung Nr. I.2 und Nr. 15 der Einzelbegründung).

Da die Finanzausgleichsumlage 2011 noch nicht erhöhend auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen wirkt und ohne Erhöhung der Schlüsselmasse zu für einen Teil der Gemeinden belastenden Umverteilungswirkungen aus den anderen materiellen Neuregelungen der BbgFAG-Novelle (Anhebung der „Einwohnerveredlung“ der kreisfreien Städte auf 148% und geringfügige Änderung der Binnenverteilung) kommen würde, wird die Finanzausgleichsmasse einmalig um 10 Mio. € im Jahr 2011 erhöht.

Zu Buchstabe b)

Die Regelungen beinhalten Änderungen des Absatzes 2.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Folgeänderung zu Nr. 4 Buchstabe b).

Zu den Doppelbuchstaben bb) bis dd)

Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung der Vom-Hundert-Sätze der Binnenverteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen zugunsten der Landkreise und der kreisfreien Städte für Kreisaufgaben.

Im Jahr 2007 wurde ein seit 2005 im Rahmen des Sozial- und Jugendhilfelastensatzes (§ 15) bereitgestellter Betrag i. H. v. 40 Mio. € wieder in die allgemeinen Schlüsselzuweisungen zurückgeführt und die Binnenverteilungsquote (§ 5 Abs. 2) so angepasst, dass diese 40 Mio. € den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozial- und Jugendhilfeaufgaben zugute kommen.

In den vergangenen Jahren sind die Sozial- und Jugendhilfelasten weiter gestiegen. Nach der Jahresrechnungsstatistik/Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanz des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) entwickelte sich die relative Ausgabenbelastung bei den Leistungen der Sozial-, Jugendhilfe u. ä. wie folgt:

	Leistungen der Sozial-, Jugendhilfe u. ä. (in EUR je Einwohner)		
Jahr	Kreisfreie Städte	Landkreise	Kreisangehörige Gemeinden
2004 ¹	439	282	58
2007	640	704	8
2008	649	704	9
2009	674	716	6

¹ Bis 2004 übernahmen kreisangehörige Gemeinden in Abstimmung mit den Landkreisen als örtlichen Sozialhilfeträgern Aufgaben nach dem BSHG, die mit der Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ wegfielen.

Die moderate Anpassung der Vom-Hundert-Sätze der Binnenverteilung nach § 5 Abs. 2 trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Änderung beschränkt sich auf eine redaktionelle Klarstellung der Grundbetragsbeschreibung. Der Begriff wird inhaltlich nicht angetastet. Der bisherige Text, wonach der Grundbetrag zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen festgesetzt werde, war missverständlich. Die neue Formulierung beugt möglichen Missverständnissen vor.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Mit der Regelung wird der Hauptansatz für die kreisfreien Städte um drei Prozentpunkte angehoben. Damit wird der - auch vom Finanzwissenschaftler Dr. Vesper in seinem Gutachten vom September 2009 herausgearbeiteten - besonderen finanziellen Anspannung in den Haushalten der kreisfreien Städte Rechnung getragen. Im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entwickelte sich der Saldo der bereinigten Einnahmen und Ausgaben der kreisfreien Städte in den Jahren 2007 bis 2009 wie folgt:

	Saldo der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (in Mio. €)	
Jahr	Kreisfreie Städte	Kreisangehörige Gemeinden
2007	+ 4,8	+ 308,1
2008	+ 128,3	+ 287,3
2009	+ 27,0	+ 61,3

Zu Nummer 8 (§10)

Die Änderung beschränkt sich auf eine redaktionelle Klarstellung der Grundbetragsbeschreibung. Der Begriff wird inhaltlich nicht angetastet. Der bisherige Text, wonach der Grundbetrag zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen festgesetzt werde, war missverständlich. Die neue Formulierung beugt möglichen Missverständnissen vor.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Die Änderung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage.

Nach der bisherigen Regelung des § 12 bemisst sich die für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise wichtige Umlagekraftmesszahl nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage verringern sich aber die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage nach § 18 Abs. 2 Satz 1 für die abundanten Gemeinden um die Finanzausgleichsumlage nach § 17a (vgl. Allgemeine Begründung Nr. I.2 und Einzelbegründung Nr. 16).

Sofern bei der Ermittlung der Umlagekraftmesszahl nach § 12 keine Änderung vorgenommen würde, verminderte sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise, was dazu führen würde, dass die Landkreise mit abundanten Gemeinden, die wegen einer höheren Umlagekraft an sich weniger allgemeine Zuweisungen erhalten, mehr erhielten. Dadurch wiederum erhielten die Landkreise ohne abundante Gemeinden weniger allgemeine Zuweisungen.

Mit der Ergänzung des § 12 wird sichergestellt, dass keine Anrechnung der Finanzausgleichsumlage auf die Umlagekraftmesszahl der Landkreise mit abundanten Gemeinden stattfindet und es somit nicht zu den genannten Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen an die Landkreise kommt. Damit wird auch Erfordernissen der Rechtsprechung (s. Urteil des Verfassungsgerichts Sachsen-Anhalt LVG 9/08 vom 16.02.2010) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 13)**Zu Buchstabe a)**

Folgeänderung zu dem bereits mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 27.10.2006 (GVBl. I, S. 118) aufgehobenen § 23.

Zu Buchstabe b)

Mit der Streichung erfolgt eine Anpassung des Gesetzes an die mit der Einführung der Doppik geänderte Struktur des kommunalen Haushaltsplans.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Die Änderung beschränkt sich auf eine redaktionelle Überarbeitung des Gesetzestexts. Auslegungsspielräume der bisherigen Fassung werden geschlossen. Die Bezeichnung der Schulformen und Bildungsgänge wird an die Terminologie des geltenden Brandenburgischen Schulgesetzes angepasst. Inhaltlich wird der Schullastenausgleich nicht geändert.

Zu Buchstabe a)

Die Regelung unterscheidet nunmehr ausdrücklich zwischen der Bestimmung des jährlichen Gesamtvolumens des Schullastenausgleiches und der Ausgestaltung des individuellen Anspruches der Schulträger gegen das Land auf Leistung des Ausgleichs in bestimmter Höhe. Auf eine Regelung zur Bestimmbarkeit des Volumens des Schullastenausgleichs wie in Abs. 1 kann verfassungsrechtlich nicht verzichtet werden. Der Schullastenausgleich reduziert – neben anderen Sonderzuweisungen – die Verbundmasse für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen (vgl. § 5 Abs. 2 BbgFAG). Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit dieses Sonderausgleichs. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat die Inanspruchnahme des allgemeinen Steuerverbunds durch Sonderzuweisungen wie dem Schullastenausgleich mit Urteil vom 22. November 2007 – VfGBbg 75/05 – als nicht unverhältnismäßig beurteilt und dabei berücksichtigt, dass die „besonderen Zuweisungen auf Grund von Normierungen im Finanzausgleichsgesetz der Höhe nach bestimmt (...) bzw. bestimmbar (§ 14 Abs. 1) sind ...“.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass die Regelung ausschließlich die Ermittlung des Ausgabenansatzes des Schullastenausgleiches im Haushaltsplan des Landes (vgl. § 2 Abs. 1 BbgFAG) betrifft. Maßgeblich ist ein bestimmter Betrag je Schüler oder Schülerin nach der jeweils jüngsten Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen in Brandenburg. Der Gesetzgeber hat diesen Betrag für das Jahr 2005, das erste Geltungsjahr des BbgFAG, auf 266 Euro fixiert (§ 16 Abs. 1 Satz 3 BbgFAG in der Ursprungsfassung vom 29. Juni 2004). Seit 2006 wird diese Rechengröße für den Haushaltsansatz nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland fortgeschrieben.

Die Klarstellung durch den Begriff „Ausgangsbetrag“ ist erforderlich, nachdem der bisher im Gesetz verwandte Begriff des „Grundbetrages“ für das Ausgleichsjahr 2005 auch dahin gedeutet worden ist, dass er Berechnungskriterium für die Ermittlung des individuellen Ausgleichsanspruchs eines Schulträgers gegen das Land sei. Die „Höhe des Schullastenausgleichs“ wird mit dem „im Haushaltsplan des Landes ... festzulegende(n) Ausgabenansatz“ präzisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zu Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b)

Die Verteilung des allgemeinen Schullastenausgleichs erfolgt wie bisher nach einer schulspezifischen Gewichtung der Zahl der Schülerinnen und Schüler gemäß amtlicher Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Regelung dient der Klarstellung. Der Ausgabenansatz im Haushaltsplan des Landes wird wie bisher auf den allgemeinen Schullastenausgleich (Abs. 3) und den Schullastenausgleich für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ (Abs. 4) aufgeteilt. Dabei wird zunächst das Ausgleichsvolumen für Wohnheime an diesen Förderschulen ermittelt (Abs. 4 Sätze 1 und 2) und in Abzug gebracht. Die verbleibenden Mittel stehen für den allgemeinen Schullastenausgleich zur Verfügung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Kriterien zur Aufteilung des allgemeinen Schullastenausgleichs auf die einzelnen Schulträger sind unverändert. Die Bezeichnung der Schulformen und Bildungsgänge wird dem geltenden Schulrecht angepasst. Die Gewichtungsfaktoren gelten fort.

Zu Doppelbuchstaben cc) und dd)

Folgeänderungen zu Buchstabe b), Doppelbuchstaben aa) und bb).

Zu Doppelbuchstabe ee)

Anpassung an die Änderung des § 39 Absatz 4 BbgSchulG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2)

Zu Buchstabe c)

Die Neufassung dient der Klarstellung und der Anpassung der Bezeichnung der Schulformen an die geltenden schulrechtlichen Begriffe. Die Berechnungsgrößen und die Gewichtungsfaktoren gelten auch hier fort. Satz 1 betrifft wie bisher das Ausgleichsvolumen und regelt die Ermittlung des Teils der Schullastenausgleichsmasse, der für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ zur Verfügung steht. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Begriff „Sockelbetrag“ durch den Begriff „Ausgangsbetrag“ ersetzt. Die Bezeichnung steht für eine Rechengröße ausschließlich zur Bestimmung der Ausgleichsmasse. Sie hat keine Bedeutung für die Ermittlung des Individualanspruches eines Schulträgers auf Schullastenausgleich gegen das Land. Satz 2 stellt klar, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres bestimmt wird, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Satz 3 regelt die Verteilung dieses Teils des Schullastenausgleichs ohne sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Satz 2. Bei der Ermittlung der Anzahl werden Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung im Land Brandenburg, die Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten, nicht berücksichtigt. Die Neufassung präzisiert,

dass stationäre Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gemeint ist.

Zu Buchstabe d)

Der angefügte Abs. 5 erläutert die Verteilung der Ausgleichsmassen nach den Abs. 3 und 4 im Sinne einer Klarstellung. Die Aufteilung auf die jeweiligen Schulträger erfolgt wie bisher im Verhältnis ihrer gewichteten Zahl der Schülerinnen und Schüler. Dies wird rechentechnisch umgesetzt, indem ein Grundbetrag pro gewichtetem Schüler oder gewichteter Schülerin durch Division der Ausgleichsmasse durch die Gesamtheit der auf sie entfallenden gewichteten Schüler oder Schülerinnen errechnet wird. Zur Ermittlung des Einzelanspruchs eines Schulträgers wird der Grundbetrag mit seiner gewichteten Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten die ostdeutschen Bundesländer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes („Hartz IV-SoBEZ“). Die auf das Land Brandenburg entfallenden Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage des § 15 zur Verfügung gestellt. Die Leistungen waren nach der Änderung des SGB II vom 22.12.2006 bis zum Jahr 2010 begrenzt. Im Jahr 2010 sollte geprüft werden, ob und in welcher Höhe die Sonderlasten ab dem Jahr 2011 weiter ausgeglichen werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 wurde die Befristung in § 11 Abs. 3a FAG aufgehoben. Nach Satz 3 der Norm überprüfen Bund und Länder nunmehr gemeinsam in einem Abstand von drei Jahren, erstmals in 2010, in welcher Höhe die Sonderlasten der Ost-Bundesländer ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind.

Die Regelung wurde damit verstetigt. Die Höhe der Hartz IV-SoBEZ, die für Brandenburg derzeit 190 Mio. € beträgt, dürfte in Zukunft aber schwanken.

Mit der Neufassung des § 15 Satz 1 wird der geänderten bundesgesetzlichen Grundlage Rechnung getragen und die Verweisung auf § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes von einer starren auf eine gleitende Verweisung umgestellt.

Bereits bisher gibt das Land die Hartz IV-SoBEZ ungekürzt an die zuständigen kommunalen Aufgabenträger weiter. Da der bisher im § 15 ausgewiesene Betrag i. H. v. 190 Mio. € zukünftig aber schwanken dürfte, wurde die Zahlenangabe gestrichen und normiert, dass die Mittel in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden; die Regelung ist haushaltsneutral.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Wegen der Änderungen des Ansatzes für die Bedarfszuweisungen, des Katalogs der Mittelverwendung der Bedarfszuweisungen und der Zuständigkeitsregelungen wird § 16 neu gefasst.

Die Änderungen des § 16 BbgFAG berücksichtigen sowohl die Anforderungen des Brandenburgischen Verfassungsgerichts (so im sog. Uckermark-Urteil vom 22.11.2007) an die Rolle des Ausgleichsfonds im System des kommunalen Finanzausgleichs als auch die Entwicklung der Verbundgrundlagen des KFA sowie die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung vom 5. November 2009 zur befristeten Wiedereinführung des Schuldenmanagementfonds für Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung (SchMF Wasser/Abwasser).

Das Volumen des Ausgleichsfonds (Absatz 1 Satz 2 neu) wird angesichts der zurückgehenden Verbundgrundlagen (insbesondere durch die lineare Verringerung der SoBEZ) und der degressiven Mittelbereitstellung für den SchMF Wasser/Abwasser sowie der zunehmend als rückzahlbare Zuweisung ausgereichten Bedarfszuweisungen zurückgeführt.

Die Höhe der Bedarfszuweisungen in den einzelnen Jahren nach Absatz 1 Satz 2 (neu) ergibt sich wie folgt:

2010: 50 Mio. € bisheriger Ansatz +14 Mio. € SchMF Wasser/Abwasser entsprechend Festsetzung im Landeshaushalt 2010 = 64 Mio. €

2011: 50 Mio. € bisheriger Ansatz +11 Mio. € SchMF Wasser/Abwasser -10 Mio. € allg. Absenkung = 51 Mio. €

2012: 50 Mio. € bisheriger Ansatz +9 Mio. € SchMF Wasser/Abwasser -10 Mio. € allg. Absenkung =49 Mio. €

ab 2013: 50 Mio. € bisheriger Ansatz -10 Mio. € allg. Absenkung = 40 Mio. €.

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 (Schuldendiensthilfe „wegen Hochverschuldung“ statt für „hochverschuldete Gemeinden“) wird die Regelung sachgerecht auf die Landkreise ausgeweitet. Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 5 („Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“) wird die Norm gestrafft und auf den Bereich des mit dem Brandschutz eng verknüpften Katastrophenschutzes ausgeweitet.

Die Aufgaben des SchMF Wasser/Abwasser werden in die Verwendungszwecke des Ausgleichsfonds nach § 16 Abs. 1 aufgenommen, und zwar wegen der zeitlichen Befristung nicht in den Katalog nach Satz 3, sondern als neuer Satz 4. Im Übrigen wird auf die Allgemeine Begründung, Nr. I.1 verwiesen.

Der bisher die Zuständigkeit für die Durchführung des § 16 regelnde Absatz 3 wird Absatz 2, da die Regelungen zum SchMF Wasser/Abwasser nunmehr in Absatz 1 normiert sind. Zugleich entfällt der bisherige Absatz 3 Satz 2, da die Zuständigkeit für den SchMF Wasser/Abwasser ab 1. Juli 2010 auf das für Inneres zuständige Ministerium übergegangen ist.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Mit der Regelung erfolgt eine rechtstechnische Änderung des Absatzes 1 zur Vermeidung der Anpassung an den jeweils gültigen Satz des § 1 FAG des Bundes. Wegen des Umfangs der Änderung wurde der Absatz neu gefasst.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 17a)

Absatz 1 normiert die Ermittlung der Finanzausgleichsumlage und deren Höhe, Absatz 2 die Fälligkeit der Umlage und Absatz 3 Art und Zeitpunkt der Verteilung des Aufkommens aus der Umlage.

Dadurch, dass der Teil der Finanzausgleichsumlage, der nicht an den jeweiligen Landkreis abzuführen ist, der Verbundmasse nach § 1 Abs. 4 zufließt und damit aufgrund der Regelungssystematik des BbgFAG die allgemeine Schlüsselmasse nach § 5 Abs. 2 stärkt, steigen die Bedarfsmesszahlen (§ 7). Da sich diese auch darauf auswirken, ob eine Gemeinde abundant ist, ist es sachgerecht, dass der Betrag im Folgejahr des für die Ermittlung maßgeblichen Jahres im kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt wird. Andernfalls müsste ein System von Abschlagszahlungen auf die Umlage und späteren Verrechnungen eingeführt werden, was den KFA unnötig verkomplizieren würde.

Aufgrund der Regelungen zum In-Kraft-Treten fließt der Teil der Finanzausgleichsumlage, der nicht an den jeweiligen Landkreis abzuführen ist, damit dem KFA erstmals im Jahr 2012 zu.

Dadurch, dass die Finanzausgleichsumlage erst im Folgejahr des für die Ermittlung relevanten Jahres in den KFA eingespeist wird, kann auch die Fälligkeit der Umlage selbst auf den Beginn des Fälligkeitsjahres festgesetzt werden. Unter Beachtung der Zahlungsflüsse aus der Gewerbesteuer wird als Fälligkeitstermin der 25. Februar normiert. Mit der Verschiebung des Fälligkeitstermins an den Beginn des Folgejahres - und damit für die erstmalige Leistung der Finanzausgleichsumlage in das Jahr 2012 - wird zugleich Hinweisen betroffener Gemeinden auf notwendigen Vorlauf im Interesse der Planungssicherheit für die Haushaltswirtschaft Rechnung getragen.

Den Anteil an der Umlage, der dem jeweiligen Landkreis zusteht, leitet das Land nach Eingang der Umlage unverzüglich an den Landkreis weiter.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung, Nr. I. 2 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 18)**Zu Buchstabe a)**

Die Regelung stellt eine Folgeänderung der Einführung der Finanzausgleichsumlage (§ 17a) dar. Mit der Minderung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage um die Finanzausgleichsumlage wird sichergestellt, dass den abundanten Gemeinden eine ausreichende Finanzkraft verbleibt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Finanzausgleichsumlage für die Berechnung der Amtsumlage der amtsangehörigen Gemeinden ohne Belang ist.

Eine Minderung der Umlagegrundlagen der Amtsumlage um die Finanzausgleichsumlage ist im Unterschied zur Ermittlung der Kreisumlage nicht geboten, da dies zu einer Privilegierung der abundanten amtsangehörigen Gemeinden gegenüber den amtsfreien abundanten Gemeinden führen würde.

Das Band zwischen Amt und amtsangehöriger Gemeinde ist ein deutlich engeres als dasjenige zwischen Landkreis und Gemeinde. Das Amt tritt für die Verwaltungstätigkeit an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, hat jedoch selbst keine Kreisumlage zu leisten.

Auch § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) steht dem nicht entgegen, da es sich bei § 139 Abs. 3 2. Halbsatz um eine Verweisungsnorm handelt, die zur Vermeidung von Doppelregelungen auf die Vorschriften über die Kreisumlage (§ 130 BbgKVerf) verweist.

Zu Nummer 17 (§19)**Zu Buchstabe a)**

Folgeänderung aus der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds (§ 16) beim für Inneres zuständigen Ministerium.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 17a. Damit wird die Regelung zur Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen für die Errechnung und Festsetzung der Mittel nach dem Gesetz auf die Erhebung der Finanzausgleichsumlage nach § 17a ausgedehnt.

Zu Artikel 2

Hiernach soll das Ministerium der Finanzen ermächtigt werden, den Wortlaut des BbgFAG nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der dann geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen. Ein solches Erfordernis war schon 2006 gesehen und demzufolge in das Este Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 27.10.2006 eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung aufgenommen worden. Die damalige Ermächtigung konnte wegen einer kurze Zeit darauf folgenden weiteren Gesetzesänderung mit gleichem In-Kraft-Tretens-Datum (01.01.2007) nicht umgesetzt werden.

Die Neubekanntmachung ist erforderlich, da – einschließlich dieses Gesetzentwurfs – bereits vier Änderungen des BbgFAG erfolgten.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Grundsätzlich soll das Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a) soll zum 1. Juli 2009 in Kraft treten. Dies ergibt sich daraus, dass die Regelungen über den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund und den dafür vom Bund an die Länder zu leistenden Ausgleichsbeitrag zum 1. Juli 2009 in Kraft getreten sind. Demzufolge ist auch die Anpassung der Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Das In-Kraft-Treten von Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchstabe aa) (Streichung der Regelung zum finanzkraftabhängigen Kostenausgleich für die den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII) soll aus Gründen der Rechtssicherheit zum 01.01.2010 erfolgen. Die Änderungen unter Nr. 13 und Nr. 17 Buchst. a) (Regelungen zum Ausgleichsfonds) sollen wegen der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Landesverbänden von SPD und Die Linke vom 5. November 2009 zur Fortführung des Schuldenmanagementfonds für Wasser/Abwasser ab dem Jahr 2010 ebenfalls zum 01.01.2010 erfolgen.

Anlage Blatt 1

Proberechnung: Schlüsselzuweisungen 2011 an Gemeinden

hier: Veränderungen durch Novellierung des BbgFAG im Jahr 2011
 Grundlage: BbgFAG 2011 (Pr11v04N2), Pr11v04P (HPE 2011 vom 31.06.2010)

Gebietskörperschaft	Anzahl der Gem	Einwohner	SKMZ		Finanzkraft pro Einw. ¹⁾	Schlüsselzuweisungen		PT11v04P		absolut (SpS-SpZ)		Ableitung	
			pro Einw	pro Einw		gesamt	pro Einw.	gesamt	pro Einw.	pro Einw. (SpS/Emw.)	relativ (SpS-SpZ)SpS*100		
												1	2
Land Brandenburg gesamt:	419	2.511.525	574,89	964,04	968.399,217	385,58	977.339,812	389,14	8.950,595	3,56	0,92		
Gemeinden der Landkreise und Kreisfreie Städte													
Kreisfreie Städte	4	389.166	717,15	1.250,35	202.044,447	519,17	211.396,537	549,20	9.352,090	24,09	4,69		
Landkreis Barnim	25	176.904	465,15	871,16	71.961,251	406,22	71.924,973	406,01	-36,278	-0,21	-0,05		
Landkreis Dahme-Spreewald	37	161.709	900,25	1.220,36	51.792,970	320,29	51.764,294	320,11	-28,576	-0,18	-0,06		
Landkreis Elbe-Elster	33	113.586	387,62	800,47	46.915,471	413,04	46.992,995	412,85	-21,486	-0,19	-0,05		
Landkreis Havelland	26	154.984	491,85	856,16	56.044,056	374,52	59.012,797	374,31	-31,259	-0,20	-0,05		
Landkreis Märkisch-Oderland	45	191.067	365,26	813,67	85.714,474	448,61	85.677,748	448,42	-36,726	-0,19	-0,04		
Landkreis Oberhavel	19	202.776	731,46	1.050,21	66.704,204	328,96	66.662,892	328,76	-40,312	-0,20	-0,06		
Landkreis Oberspreew.-Lausitz	25	123.426	462,09	857,18	48.786,912	395,27	48.763,788	395,09	-23,124	-0,19	-0,05		
Landkreis Oder-Spree	38	185.062	491,39	848,59	66.139,465	357,39	66.103,087	357,19	-36,378	-0,20	-0,05		
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	23	103.734	419,99	836,14	43.189,519	416,35	43.169,047	416,15	-20,471	-0,20	-0,05		
Landkreis Potsdam-Mittelmark	38	204.594	574,48	863,61	59.193,944	289,32	59.154,108	289,13	-39,836	-0,19	-0,07		
Landkreis Prignitz	26	83.086	416,17	815,27	33.175,249	389,29	33.159,314	389,10	-15,935	-0,19	-0,05		
Landkreis Spree-Neiße	30	129.470	675,74	1.005,03	42.323,268	329,44	42.303,521	329,29	-19,747	-0,15	-0,05		
Landkreis Teltow-Fläming	16	161.847	679,91	916,96	38.391,763	237,21	38.366,309	237,05	-25,454	-0,16	-0,07		
Landkreis Uckermark	34	131.115	442,59	855,11	54.112,365	412,71	54.086,412	412,51	-25,953	-0,20	-0,05		
Gemeindegrößenklassen													
Kreisfreie Städte	4	389.166	717,15	1.250,35	202.044,447	519,17	211.396,537	549,20	9.352,090	24,09	4,69		
40.000 bis unter 50.000	3	122.944	534,09	951,83	51.395,330	417,96	51.358,110	417,74	-27,220	-0,22	-0,05		
20.000 bis unter 40.000	20	531.684	599,19	936,24	184.624,714	347,25	184.523,254	347,05	-101,460	-0,19	-0,05		
10.000 bis unter 20.000	45	619.782	614,17	959,48	218.203,255	355,51	218.069,407	355,31	-119,849	-0,20	-0,05		
5.000 bis unter 10.000	52	394.867	482,60	819,18	132.977,512	336,77	132.905,225	336,58	-72,287	-0,18	-0,05		
2.500 bis unter 5.000	55	204.329	599,11	941,89	70.276,701	343,95	70.242,900	343,77	-36,901	-0,18	-0,05		
1.000 bis unter 2.500	96	153.461	501,76	861,04	55.162,975	389,46	55.135,993	389,28	-26,982	-0,18	-0,05		
500 bis unter 1.000	129	94.372	179,53	718,07	50.839,955	538,72	50.829,406	538,54	-16,549	-0,18	-0,03		
bis unter 500	15	6.920	312,68	727,57	2.872,328	415,08	2.871,080	414,90	-1,248	-0,18	-0,04		
Planungsregion													
Engerer Verflechtungsraum	63	1.034.279	655,02	1.004,59	358.003,760	346,14	361.549,638	349,57	3.545,878	3,43	0,99		
Äußerer Entwicklungsraum	356	1.477.247	519,79	935,64	610.395,457	413,19	615.760,174	416,85	5.404,717	3,66	0,89		

1) Finanzkraft und die Schlüsselzuweisung zuzüglich Steuerkraftmesszahl (Pr11v04P)

Proberechnung: Schlüsselzuweisungen 2011 an Landkreise

Anlage Blatt 2

hier: Veränderungen durch Novellierung des BbgFAG im Jahr 2011
 Grundlage: BbgFAG 2011 (Pr11v04N2), Pr11v04P (HPE 2011 vom 31.08.2010)

Schlüsselnummer	Landkreis	Einwohner	Finanzkraft				Schlüsselzuweisungen				
			insgesamt		Abweichung		insgesamt		Abweichung		
			BbgFAG 2011	Pr11v04P	gesamt (Sp2-Sp1)	pro Einw.	BbgFAG 2011	Pr11v04P	absolut (Sp6-Sp5)	pro Einw. (Sp7/Einw.)	relativ (Sp8-Sp6)/Sp7*100
			EUR								
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
1206000000	Barnim	176.904	90.843.442	91.633.429	789.987	4,47	30.281.989	31.036.361	754.372	4,26	2,49
1206100000	Dahme-Spreewald	161.708	89.651.231	90.410.108	758.877	4,69	8.729.501	9.464.416	734.915	4,54	8,42
1206200000	Elbe-Elster	113.586	62.103.376	62.649.408	546.032	4,81	27.276.440	27.799.380	522.940	4,60	1,92
1206300000	Havelland	154.984	81.456.601	82.165.894	709.293	4,58	28.659.471	29.341.445	681.974	4,40	2,38
1206400000	Märkisch-Oderland	191.067	99.992.653	100.869.418	876.765	4,59	40.604.945	41.437.822	832.877	4,36	2,05
1206500000	Oberhavel	202.776	106.411.279	107.320.272	908.993	4,48	19.070.939	19.949.829	878.890	4,33	4,61
1206600000	Oberspreew.-Lausitz	123.426	64.099.435	64.658.273	558.838	4,53	23.072.639	23.607.950	535.311	4,34	2,32
1206700000	Oder-Spree	185.062	97.990.808	98.845.452	854.644	4,62	36.210.599	37.034.686	824.087	4,45	2,28
1206800000	Ostprignitz-Ruppin	103.734	60.350.893	60.881.744	530.851	5,12	26.889.895	27.399.587	509.692	4,91	1,90
1206900000	Potsdam-Mittelmark	204.594	109.049.554	109.997.437	947.883	4,63	37.794.450	38.717.231	922.781	4,51	2,44
1207000000	Prignitz	83.086	48.777.477	49.207.245	429.768	5,17	22.610.830	23.024.462	413.632	4,96	1,83
1207100000	Spree-Neiße	128.470	69.332.058	69.929.028	596.970	4,65	17.411.642	17.988.069	576.427	4,49	3,31
1207200000	Teltow-Fläming	161.847	86.914.544	87.666.189	751.645	4,64	26.497.020	27.233.380	736.360	4,55	2,78
1207300000	Uckermark	131.115	75.895.779	76.562.064	666.285	5,08	32.429.246	33.069.057	639.811	4,88	1,97
	insgesamt	2.122.359	1.142.869.130	1.152.795.961	9.926.831	4,68	377.539.606	387.103.675	9.564.069	4,51	2,53

